

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Sontheim vom 01.08.2022



Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 07.07.2022 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 06.07.2022

1. Bürgermeister Gänsdorfer führt aus, dass keine Einwendungen zur übersandten Niederschrift eingegangen sind. Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 07.07.2022 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 06.07.2022.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 2: Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sontheim

a) Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation

Herr Andreas Pinkert, Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung GmbH stellt die Betriebsabrechnungen 2018 - 2021, die Kalkulation des Herstellungsbeitrags sowie die Kalkulation der Benutzungsgebühren 2022 - 2025 für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anhand einer Präsentation vor. Insbesondere geht Herr Pinkert in seinem Vortrag auf die verschiedenen Möglichkeiten bei der neuen Gebührensatzung im Hinblick auf das Verhältnis Grundgebühren und Verbrauchsgebühren sowie die Möglichkeit der Abschreibung auf zuzwendungsfinanziertes Vermögen zur Vermeidung vorübergehender erheblicher Gebührensenkungen und Vorsorge für die Zukunft ein.

b) Beschluss zur Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat beschließt folgende Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtung rückwirkend zum 01.01.2022:

- Beitragssatz je m ² Grundstücksfläche:	1,20 €
- Beitragssatz je m ² Geschossfläche:	3,95 €
- Grundgebühr (bis 5 m ³ /h):	70,00 €
- Grundgebühr (bis 10 m ³ /h)	100,00 €
- Verbrauchsgebühr je m ³	0,76 €

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

c) Erlass der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Neufestsetzung der Beiträge und Gebühren ist eine Änderungssatzung notwendig. VR Ernst stellt dem Gremium die Inhalte vor. Der Gemeinderat Sontheim beschließt, die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 01.08.2022 zu erlassen und beauftragt den 1. Bürgermeister und die Verwaltung mit dem weiteren Vollzug. Die Satzung ist dieser Sitzungsniederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 3: Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sontheim

a) Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation

Herr Andreas Pinkert, Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung GmbH stellt die Betriebsabrechnungen 2018 - 2021, die Kalkulation des Herstellungsbeitrags sowie die Kalkulation der Benutzungsgebühren 2022 - 2025 für die öffentliche Entwässerungseinrichtung anhand einer Präsentation vor. Insbesondere geht Herr Pinkert in seinem Vortrag auf die bisher nicht ausreichenden Gebühren sowie die Verpflichtung zur Einführung gesplitteter Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ein

b) Beschluss zur Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat beschließt folgende Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren für die Entwässerungseinrichtung rückwirkend zum 01.01.2022:

- Beitragssatz je m ² Grundstücksfläche:	0,96 €
- Beitragssatz je m ² Geschossfläche:	5,98 €
- Gebühr je m ³ Abwasser	1,64 €

Abstimmungsergebnis 12 : 0

c) Erlass der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der Neufestsetzung der Beiträge und Gebühren ist eine Änderungssatzung notwendig. VR Ernst stellt dem Gremium die Inhalte vor. Der Gemeinderat Sontheim beschließt, die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 01.08.2022 zu erlassen und beauftragt den 1. Bürgermeister und die Verwaltung mit dem weiteren Vollzug. Die Satzung ist dieser Sitzungsniederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 4: Vorstellung des Projektes „Jugendzentrum Sontheim“

In Vertretung von Frau Krompholz, Generationenhaus und Offene Ganztagschule Sontheim, die krankheitsbedingt die Vorstellung des Projektes „Jugendzentrum Sontheim“ nicht übernehmen kann, gibt 1. Bürgermeister Gänsdorfer mittels einer Präsentation einen Projektüberblick. Hierbei erläutert er vor allem die bisher vorhandenen Angebote für Jugendliche und die Gründe, weshalb ein gemeindliches Jugendzentrum (Juze) eröffnet werden soll. In einem Jugendzentrum werden niederschwellige Programme und Aktionen ziel- und altersgruppengerecht angeboten. Die gesetzlichen Grundlagen sind hierbei die §§ 11 bis 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. In Sontheim soll die Umsetzung in Kooperation mit dem Kreisjugendring Unterallgäu voraussichtlich in den Räumen des Jugendheims Sontheim oder anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Das Personal, welches vom KJR Unterallgäu gestellt wird, kann gleichzeitig auch in der Offenen Ganztagschule eingesetzt werden. Im Jugendzentrum gibt es feste Öffnungszeiten und ein klares Programm. Zudem ist eine enge Vernetzung zu anderen Jugendzentren und auch zu den Vereinen und weiteren Angeboten im Ort geplant. 1. Bürgermeister Gänsdorfer informiert weiter, dass das neue Jugendzentrum voraussichtlich zum 01.09.2022 starten soll. Hierzu müssen noch entsprechende Verträge mit dem KJR Unterallgäu in Bezug auf das Personal sowie mit der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin Sontheim als Träger des Jugendheims geschlossen werden. Diese befinden sich derzeit in Vorbereitung und Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Jugendzentrum in Sontheim in Kooperation mit dem KJR Unterallgäu eröffnet werden soll. Zudem soll die dortige Mitarbeiterin die Offene Ganztagschule im Umfang von 20 Wochenstunden unterstützen. Für die Personalkosten Juze soll der Zuschuss des Landkreises entsprechend abgerufen werden. Der 1. Bürgermeister wird mit der weiteren Umsetzung und Abstimmung beauftragt. Gleichzeitig werden die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 5: Antrag der KLJB Sontheim auf Bezuschussung zum Austausch der Küche im Jugendheim

Mit Antrag vom 23.07.2022 beantragt die KLJB Sontheim eine einmalige Unterstützung zum Austausch der in die Jahre gekommenen und defekten Küche im Jugendheim Sontheim. Insgesamt fallen der KLJB Sontheim hierfür Gesamtkosten von 14.900,00 Euro an.

Der Gemeinderat beschließt, der KLJB Sontheim zweckgebunden für den Austausch der Küche im Jugendheim einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt dabei nach Nachweis der Umbauarbeiten in zwei Schritten, maximal 2.000 Euro in 2022, der Restbetrag im Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 6: Bauvorhaben Attenhausen, Schwelkstr. 1 b: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage (westlicher Teil)

Der Bauwerber plant den Abbruch des bestehenden ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes zum Zwecke des Neubaus einer Doppelhaushälfte mit Garage. Die Doppelhaushälfte in der Bauweise 2 Vollgeschosse und Dachgeschoss soll ohne Keller gebaut werden. Die Gebäudemaße sind 10,70 m x 7,42 m. Die Dachneigung beträgt 30 Grad, die Garagenbedachung soll als Flachdach ausgebildet werden. Das Bauvorhaben liegt in bauplanungsrechtlicher Hinsicht im Innenbereich und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Der Gemeinderat erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen und beauftragt die Verwaltung, die Antragsunterlagen zusammen mit der Stellungnahme der Gemeinde an das Landratsamt Unterallgäu weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 7: Bauvorhaben Attenhausen, Schwelkstr. 1 c: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage (östlicher Teil)

Der Bauwerber plant den Abbruch des bestehenden ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes zum Zwecke des Neubaus einer Doppelhaushälfte mit Garage. Die Doppelhaushälfte in der Bauweise 2 Vollgeschosse und Dachgeschoss soll ohne Keller gebaut werden. Die Gebäudemaße sind 10,70 m x 7,42 m. Die Dachneigung beträgt 30 Grad, die Garagenbedachung soll als Flachdach ausgebildet werden. Das Bauvorhaben liegt in bauplanungsrechtlicher Hinsicht im Innenbereich und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Der Gemeinderat erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen und beauftragt die Verwaltung, die Antragsunterlagen zusammen mit der Stellungnahme der Gemeinde an das Landratsamt Unterallgäu weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 12 : 0